

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Landgericht Frankfurt am Main
Gerichtsstr. 2
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

6. August 2015

2-02 O 10/15

In dem Rechtsstreit Klaunig ./.. Bauer u.a.

wird zu dem per Fax übermittelten Schriftsatz der Beklagten vom 28.7.2015, wie folgt, Stellung genommen:

die wesentliche Frage des vorliegenden Rechtsstreites ist, ob gerichtlich bestellte Sachverständige gegen die Grundrechtsordnung (Art. 5 Abs. 3 GG) die Kompetenz haben, eine künstlerische Arbeitsunfähigkeit festzustellen, und ob sie eine Befugnis haben, eine bildende Künstlerin auf ihre künstlerische Arbeitsfähigkeit im Werk- und Wirkbereich ihrer grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit hin zu untersuchen.

Die Beklagten haben nachgewiesen,

- im streitgegenständlichen Gutachten durch die Ausführungen zur Bedeutung künstlerischer Gestaltungen im Leben der Klägerin,
- in ihrer Verteidigung durch die fehlende Darlegung eines arbeitsmarktbezogenen Gegenstandes der Begutachtung der Klägerin,

sich ausschließlich mit der künstlerischen Arbeitsfähigkeit der Klägerin befasst zu haben. Zuletzt haben sie sich dazu noch auf angebliche Äußerungen der Klägerin gegenüber der Beklagten zu 2. berufen, wie sie im Gutachten niedergelegt worden sind, von der Klägerin tatsächlich aber nie getan worden sind.

Die Verteidigung beschränkt sich auf das Niveau der Angriffe des geschiedenen Ehemannes, der seinen Anwalt schon vor Jahren schriftlich vortragen ließ, „Die Klägerin hat sich selbst zuzuschreiben, dass ihr ein faires Verfahren verweigert worden ist, weil sie selbst es war, die während des Rechtsstreites in der Unterhaltsfrage ihre Verweigerung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit u.a. mit gesundheitlichen Gründen erklärte“, als ob gesundheitliche Grenzen einer Beschäftigung in Vermittlungsberufen auf dem Arbeitsmarkt gleichbedeutend wären mit der Feststellung einer psychiatrischen Erkrankung und einer fehlenden künstlerischen Arbeitsfähigkeit.

Die „erheblichen Daten“ sind bereits mit der Klageschrift vorgetragen worden: die Klägerin hatte zeit ihres Lebens als freischaffende bildende Künstlerin gearbeitet. Das war unstrittige Aktenlage, u.a. anschaulich gemacht durch einen Prospekt (A 10), in dem die Klägerin ausgeführt hat, dass sie über 28 Jahre der Ausstellungspraxis im In- und Ausland verfügt. Da die Klägerin zum Zeitpunkt der Begutachtung im Jahr 1992 gerade mal 48 Jahre alt war, konnte sich diese Ausstellungspraxis nur auf die davor liegenden Jahre beziehen. Daneben hatte die Klägerin laut Unterhaltsklage bis 1990 noch als Dozentin u.a. an der Volkshochschule in Frankfurt gearbeitet und hatte diese Arbeit lediglich wegen Stellenstreichung verloren. Das ist alles in diesem Rechtsstreit längst vorgetragen worden. Die Beklagten mussten daraus erkennen, dass mit ihrem Auftrag der Bereich der grundrechtlichen Kunstfreiheitsgarantie betroffen war und ist. Und sie konnten und mussten bei sorgfältiger und präziser Wahrnehmung ihrer Aufgabe erkennen, dass die Klägerin nur aufgrund Stellenstreichung eine Stelle verloren hatte und nicht etwa aus Krankheitsgründen. Sie mussten hinterfragen, worauf überhaupt sich der Vortrag beziehen konnte, dass die Klägerin erwerbsunfähig sei. Und das konnte lediglich eine Berufstätigkeit in einem Normberuf mit täglichen Arbeitszeiten sein. Sie mussten erkennen, dass sich der Gutachtenauftrag letztlich gegen die Künstlerschaft der Klägerin richtete.

Zu den „erheblichen Daten“ gehörte aber auch die Art und Weise der Verteidigung des geschiedenen Ehemannes gegen die Unterhaltsklage, die die Beklagten hätte aufhorchen und erkennen lassen müssen, dass hier ein Ungleichgewicht inszeniert und suggeriert wurde, das in vollständigem Widerspruch zu den geistigen Selbstmitteilungen der Klägerin standen, wie sie aus dem Prospektmaterial in den Akten hervorgingen.

Der geschiedene Ehemann gab sich als Usurpator, als Mensch, der ersichtlich widerrechtlich Gewalt über die Klägerin, die Künstlerin ausgeübt hatte und fortzusetzen verlangte. Charakterlich ging es diesem Ehemann ausschließlich darum, über andere Menschen total zu bestimmen.

Die Behauptungen und Angriffe des geschiedenen Ehemannes – wohl gemerkt nach fast 25-jähriger Ehe – ,

- er sei ehelang gegen die Lebensgestaltung seiner Frau gewesen,
- es handele sich bei ihr um einen klassischen Fall einer Rentenneurose,
- die Klägerin führe einen außergerichtlichen Propagandafeldzug mit Behauptungen, wie
 - er habe sich ehelang „zum Vorgesetzten ihrer Berufsausübung“ gemacht,
 - er wolle ihre Existenz als Künstlerin vernichten,
 - sie sei auf unbeschadeten Ruf angewiesen,
 - fortgesetzt habe er ihre Berufsausübungs- und Urheberrechte verletzt,
- es sei nicht einzusehen, dass er das künstlerische Schaffen der Klägerin finanzieren solle,

Beweis: Beiziehung der Akten des Unterhaltsrechtsstreites vor dem Amtsgericht
Seligenstadt, Az.: 1 F 277/90, Bl. 6 ff.;
Schriftsatz von RA Unger vom 26.9.1990.

A 9

stießen jeden Leser geradezu auf ehebedingte Nachteile der Klägerin, die aus der Kulturgeschichte auch von anderen Künstlerinnen, Schriftstellerinnen und Komponistinnen überliefert sind.

Die Behauptung einer Rentenneurose, wie sie vom geschiedenen Ehemann aufgestellt worden ist, stand in Widerspruch zu allem, was von den Einkommensverhältnissen von KünstlerInnen auch zu jener Zeit in der Öffentlichkeit nicht nur bekannt, sondern von der Bundesregierung sogar bereits in einem Sozialbericht statistisch erfasst worden war.

Beweis: Einholung der Künstlersozialberichte der Bundesregierung seit dem Jahr 1980.

Gerade psychologisch-psychotherapeutische Gutachter mussten erkennen, dass die Klägerin aufgrund ihrer Berufung als freischaffende bildende Künstlerin in der ständigen Gefahr war, einer kunstfeindlichen „Meute“ von Menschen zum Opfer zu fallen.

Gerade psychologisch-psychotherapeutische Gutachten mussten um die Gefahren einer „Meute“ wissen, die keinerlei Vorstellung von den Merkmalen und Schwierigkeiten eines Lebens als freischaffende bildende Künstlerin in einem männerdominierten Kulturbereich autonomen privaten Werkschaffens und öffentlichen Wirkens hatten und haben. Sie mussten um die Gefahr wissen, selbst als Teil einer solchen „Meute“ zu agieren.

Gerade deshalb durften sich die Beklagten auch nicht, wie durch die Beklagte zu 2. geschehen, eine Unterwerfungspflicht von der Künstlerin fordern. Denn sie setzten sich damit gegen alle grundrechtlich abgesicherte Funktionen der Kunst, die ja gerade aufrühren, Tabus aufzeigen und brechen und den geistigen Finger in offene Wunden legen kann.

Das hat die Klägerin seit ihrer frühen Jugend getan. Sie hatte ihre erste Ausstellung mit 16 Jahren und ihre zweite Ausstellung mit 18 Jahren, und zwar in der Großstadt Berlin. Insgesamt hatte sie, als sie mit der Beklagten zu 2. zusammenkam, wie ausgeführt, eine Werk- und Ausstellungspraxis von über 28 Jahren.

Da war keine Zeit für irgendeinen Suizid, wie er im Gutachten genannt worden ist. Von einem solchen Suizid hat die Klägerin der Beklagten zu 2. nie geklagt.

Der Klägerin ist unbekannt, woher die Beklagte zu 2. eine solche Behauptung hatte. Sie ist vom geschiedenen Ehemann später dahin ausgeschlachtet worden, dass die Klägerin ihn angeblich betrogen hätte, indem sie ihm dieses angebliche diskreditierende „Faktum“ vor der Eheschließung verschwiegen habe.

Die Klägerin hat der Beklagten zu 2. auch nie etwas über ihre Ansprüche an ihre kulturelle Arbeit oder ihre diesbezüglichen intellektuellen Fähigkeiten, diese Ansprüche zu realisieren oder nicht zu realisieren, berichtet.

Die Klägerin hat der Beklagten zu 2. ganz bewusst auch nie einen Hauch über ihren Stand in ihrer Familie, über ihre Freunde, über ihre Modelle, Kontakte oder Galerien

erzählt. Richtig ist lediglich, dass die Beklagte zu 2. dazu Auskunft haben wollte. Ihre Fragetechnik bestand z.B. darin, dass sie fragend in den Raum warf,

„und wie war es mit der Familie?“ oder

„haben Sie Freunde?“ und

„haben Sie Modelle?“ und

„haben Sie eine Galerie, mit der Sie zusammenarbeiten?“

Die Klägerin blieb dazu in ihrer baltischen Prägung überhaupt nicht mitteilungsfreudig. Außenstehende gehen Interna und Familienvorgänge nichts an. Freunde, Modelle und Berufsbeziehungen sind vor der Preisgabe zur Kontrolle durch Aussenstehende unbedingt zu schützen.

Es entspricht der Familienwürde und -ehre, dass man sich auf gar keinen Fall über persönliche Dinge und Personen ausbreitet. Dagegen ist die Klägerin in Begegnungen auf gleicher Augenhöhe wie ein munteres, offenes Buch.

Die Klägerin antwortete, dass Sie Vater, Mutter und Geschwister habe. Weitere Angaben hat die Klägerin zu keiner Person zu keiner Zeit gemacht. Eine exakte Wiedergabe der wortwörtlichen Rede der Klägerin ist im Gutachten nicht zu finden.

Die weitergehenden Angaben im Gutachten der Beklagten fußen ausschließlich auf Mutmaßungen, Vermutungen und Klischees, die keine andere Bedeutung als die der Verleumdung, Unterstellung und Diskreditierung der Klägerin haben.

Sie zeichnen ein Zerr- und Falschbild, nach dem die Klägerin unglaublich eloquent und mitteilungsbedürftig gewesen sein muss. Das haben die Beklagten zu 2. in ihrem Gutachten aber gerade selbst verneint, so dass das Gutachten auch insoweit in sich vollständig unschlüssig ist.

Die sämtlichen Behauptungen der Beklagten in ihrem Gutachten gehen an jeder Realität vorbei. Sie offenbaren den eklatanten Kulturunterschied der Parteien. Die Mutmaßungen, Vermutungen und Schlussfolgerungen zum Verhalten der Klägerin, wie sie die Beklagten in ihrem Gutachten niedergelegt haben, haben nichts mit der Realität der Kultur der Klägerin zu tun, aber auch gar nichts.

Die Klägerin hatte im Jahr 1992 bereits, wie aus dem Prospekt zu ersehen, der mit der Klageschrift zu **A 20** vorgelegt worden ist, ihre Mutter gemalt. Es handelt sich dabei um das Gemälde, das mit ‚Großmutter‘ bezeichnet ist.

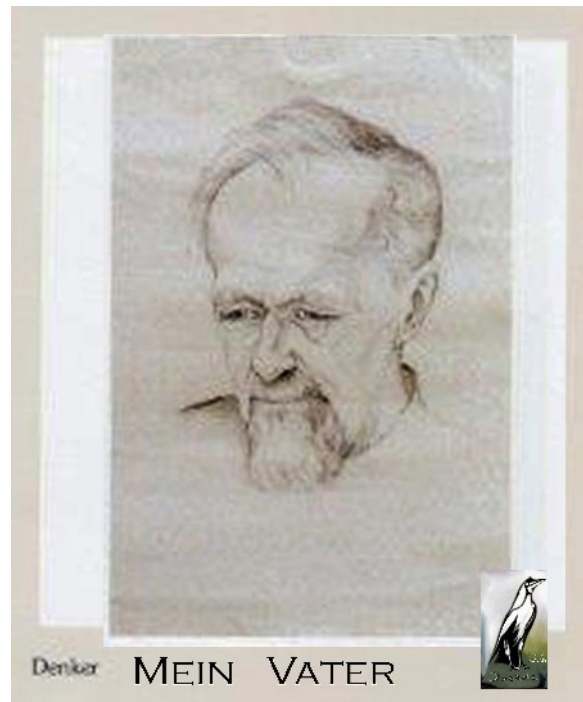
Die Klägerin hatte auch ihren Vater gezeichnet. Es handelt sich um die Zeichnung, die mit ‚Denker‘ bezeichnet ist. Beide Werke sind bereits mehrfach öffentlich ausgestellt worden. Das sind die Informationen, die die Klägerin der Öffentlichkeit zu geben bereit war, nicht mehr und nicht weniger!



MEINE MUTTER



© Isolde Klaunig



Denker MEIN VATER



© Isolde Klaunig

Alle jetzt nachgetragenen Erklärungen zur angeblichen Depression der Klägerin sind ohne Hand und Fuß. Die Klägerin hat bereits in ihrem 16. Lebensjahr öffentliche Anerkennung als freischaffende bildende Künstlerin erhalten. Jegliche Ausführungen zur angeblich persönlichkeitsstabilisierenden Bedeutung von kreativen Tätigkeiten in Phasen psychischer Belastung gehen an dem, was die Klägerin zeit ihres Lebens getan hat, gänzlich vorbei. Die Klägerin war und ist Kulturträgerin. Sie verkörpert und bildet Meinungen. Das kann niemand, der mal ein bisschen malt, weil ein Therapeut ihm das empfohlen hat und weil es Spaß macht.

Ins Grotteske schwirren die Ausführungen der Beklagten ab, wo bereits jede psychische Belastung zur Depression erklärt wird. Für solchen blanken Unsinn braucht man keine Sachverständigen und auch keine öffentlichen Gelder.

EXEMPEL FÜR ANGEWANDTE KUNST

KEINE FREIE KUNST
VERWENDUNGSORIENTIERT

BESTELLKUNST
Regulierungskunst
Kulturtechnik

z.B. FÜR DIE ZWECKE
EINER DEKORATION

„ES MUSS MIR AUCH GEFALLEN“
DECORATIONSKUNST

KULTURTECHNIK VS. FREIER KUNST

Freie Kunst - und Kulturschöpfung gilt per se als geistige Tätigkeit, als Erkenntnistätigkeit

Kein Beanstandungsrecht Regulierungs- und Kontrollrecht !

DIRIGENT PROINNSIAS Ò DUIN

Grundsatzethik:

Das Menschenantlitz ist kein Dekorationsgegenstand und damit keine Bestellkunst, Zweckkunst, sondern ausschließlich Erkenntnisgegenstand !

© Isolde Klaunig

Die Künstlerin hat die Beklagte zu 2., Frau Lüders, als hässliche Deutsche eingestuft, mit Ellenbogen, eitel, selbstgerecht, kulturell stumpfsinnig und rechthaberisch. Das ist ihre Meinung über Frau Lüders. Frau Lüders hat jeden Ansatz der Künstlerin, wenn diese etwas sagen oder fragen wollte, mit den Worten abgewehrt, das spielt hier keine Rolle. Aber: als die Künstlerin sagte, „Sie verstehen etwas von Kunst“, da hielt

Frau Lüders den Mund. Damit hat sich Frau Lüders decouvriert. Damit hat sie der Künstlerin gezeigt, dass sie nicht wahrnimmt, selber auf dem Prüfstand zu sitzen. Die Künstlerin hat seit Jahrzehnten Menschenbildnisse geschaffen und sich die Menschen genau angeguckt.

Bei Kunstwerken handelt es sich um Reflexionen auf das Leben (so z.B. Prof. Dr. Volker Ladenthin, Bonn). Sie setzen Fähigkeiten voraus, in eine affektive Resonanz mit dem Gegenüber zu treten. Im Falle der Kunstwerke der Klägerin waren und sind sie stets geprägt vom sprachfundierte Intellekt der Klägerin.

Die Klägerin hatte 1992 und 1993 allein, d.h. ohne Beistand bei den Begutachtungsterminen zu erscheinen. Das war ihr von ihrer Anwältin so erklärt worden.

Informationsblätter und Empfehlungen, wie sie heutzutage im Internet nachgeschlagen werden können¹, gab es 1992/93 noch nicht. Zu jener Zeit wurden Parteien noch ungehörige Ansprüche zugewiesen, die einen Beistand verlangten oder Kritik an einem Gutachter zu üben wagten. Eine Änderung der Verhältnisse ist erst im Zuge der Kämpfe vor allem der sog. Väterbewegung ab der späten zweiten Hälfte der 1990er Jahre eingeleitet worden. Die Frage eines Beistandes wurde plötzlich von tatkräftigen Männern mit sozialem Engagement gestellt und wurde ganz anders gehört als von jeder Frau. Die Folgen, die die Verweigerung weiterer Begutachtung durch die Beklagte zu 2. für die Klägerin hatten, sind in den vorgelegten Urteilen von Amtsgericht Seligenstadt und Oberlandesgericht Frankfurt nachzulesen.

Die Klägerin hatte ein Interesse daran, dass das Unterhaltsverfahren endlich zu einem schnellen Abschluss kommt, während der Vertreter des geschiedenen Ehemannes fortgesetzt und erfolgreich in Verschleppungstaktik Terminverlegungsanträge stellte. Deshalb hat sie den jetzt vorgelegten Brief geschrieben. Daraus können die Beklagten allerdings überhaupt nichts für sich selbst ableiten. Denn die Gutachterentscheidungen waren von ihnen zu treffen und zwar unabhängig von einer Bitte um einen schnellen Termin. Die Klägerin war gezwungen, soweit mit ihren Überzeugungen nur irgendwie vereinbar, zu kooperieren.

Für die Klägerin war im Jahr 1992 noch unvorstellbar, dass der geschiedene Ehemann, der überraschend in eine Sozialfigur als jahrzehntelanger Kunstmanager und angeblicher Kunstsachverständiger mutierte, einen derartigen Einfluss auf Richter und Sachverständige ausüben konnte, dass er ihr in sämtlichen Fragen, die ihre Berufung und ihre besondere Begabung betrafen, als überlegen akzeptiert wurde.

Mit Realitätsbezug hätte es zu keinem der beiden Gutachtenaufträge an die Beklagten oder die Beklagte zu 2. kommen dürfen.

Weder hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der Klägerin als freischaffender bildender

¹ Z.B. zu 1.3. unter http://www.rentenberatung-schilbach.de/Rentenberater_dokumente/Merkblatt%20Begutachtung.pdf oder <http://www.sozialblog.com/blog/2013/12/darf-eine-begleitperson-mit-zu.html>.

Künstlerin noch hinsichtlich einer Rentenneurose anhand des Entwurfs einer Satire der Klägerin, die sich mit der sozialen Lage von KünstlerInnen befasst, deutlich exemplarisch geschildert in ihrer Selbstreflexion. Die Gruppe der bildenden KünstlerInnen in Ver.di befasst sich seit vielen Jahren mit dieser sozialen Lage und stellt seit Jahren Forderungen auf, die bildende KünstlerInnen wenigstens annähernd SchriftstellerInnen, KomponistInnen und vor allem Filmleuten gleichzustellen. Letztere werden von den Filmförderungen mit einem Stundensatz von 500,-- € bedient, von dem jeder andere eigenschöpferische Künstler nur träumen kann, von dem allerdings bildende KünstlerInnen, die jede Ausstellung und öffentliche Darbietung ihrer Werke selbst finanzieren müssen, gänzlich ferngehalten werden.

Die Annahme der Gutachtenaufträge widersprach den guten Sitten. Die Ausführung des ersten Gutachtenauftrages sprengte sämtliche denkbare Kompetenz und Befugnis von psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen im Rahmen des Grundgesetzes. Gleiches gilt für den Ansatz zur Ausführung des zweiten Gutachtenauftrages.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin